

TV 1883 GIMMELDINGEN

VEREINSSATZUNG

Eingetragen: Amtsgericht Ludwigshafen, VR 40944

Satzung des TV 1883 Gimmeldingen e.V.

§ 1 Name, Sitz und Zweck

1. Der im Mai 1883 in Gimmeldingen, Kreis Neustadt gegründete Turnverein führt den Namen:

„Turnverein 1883 Gimmeldingen e.V.“

Er ist Mitglied des Sportbundes Pfalz und der zuständigen Landesfachverbände. Der Verein hat seinen Sitz in 67435 Neustadt/Weinstraße-Gimmeldingen. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Ludwigshafen/Rhein unter der Nummer VR III 113 NEU eingetragen.

2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports und der sportlichen Jugendarbeit. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch das Angebot von Übungsstunden in verschiedenen Sportarten wie Turnen, Leichtathletik, Fußball, Badminton, Koronarsport u. a., durch die Teilnahme an Wettkämpfen, sowie den Bau und die Unterhaltung von Sportanlagen.
3. Grundlage der Vereinsarbeit ist das Bekenntnis aller Mitglieder des Vereins zur freiheitlich-demokratischen Grundordnung. Der Verein tritt allen extremistischen Bestrebungen entschieden entgegen.
4. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. Der Vorstand kann mit ehrenamtlich Tätigen (Mitgliedern) Vereinbarungen über die Leistungen von Aufwandsentschädigungen treffen.
Der Vorstand kann sich für seine Tätigkeit eine Vergütung im Rahmen des § 3 Nummer 26a EStG gewähren.

§ 2 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.
2. Wer die Mitgliedschaft erwerben will, hat an den geschäftsführenden Vorstand ein schriftliches Aufnahmegesuch (Vordruck) zu richten. Mit der Abgabe des unterzeichneten Aufnahmeantrags erkennt das Mitglied die Vereinssatzung und bestehende Ordnungen in der jeweils gültigen Fassung an.
3. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich. Mit der Einwilligung wird die Zustimmung zur Wahrnehmung der Mitgliederrechte und -pflichten durch das minderjährige Mitglied erteilt.
4. Die Aufnahme erfolgt durch den geschäftsführenden Vorstand.

§ 3 Verlust der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Tod oder Ausschluss aus dem Verein. Die Austrittserklärung ist schriftlich an den geschäftsführenden Vorstand zu richten.
2. Der Austritt ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Frist von sechs Wochen zulässig.
3. Ein Mitglied kann, nach vorheriger Anhörung, vom Gesamtvorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden:
 - 3.1 wegen erheblicher Nichterfüllung satzungsgemäßer Verpflichtungen oder grober Missachtung von Anordnungen der Organe des Vereins,
 - 3.2 wegen Nichtzahlung von Beiträgen trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung – wobei die zweite Mahnung auch über den drohenden Ausschluss bei Nichtzahlung informieren muss,

- 3.3** wenn er dem Verein einen Schaden zufügt oder in Ausübung einer Tätigkeit für den Verein oder auf dem Vereinsgelände ein Strafgesetz verletzt,
- 3.4** wenn es dem Verein oder dem Ansehen des Vereins durch unehrenhaftes Verhalten, insbesondere durch Mitteilung extremistischer Gesinnung oder durch Verstoß gegen die Grundsätze des Kinder- und Jugendschutzes, schadet.

Das betroffene Mitglied ist über das Ausschlussverfahren schriftlich zu informieren. Es wird aufgefordert, innerhalb einer Frist von drei Wochen Stellung zu nehmen. Nach Ablauf der Frist ist vom Gesamtvorstand unter Berücksichtigung einer zugegangenen Stellungnahme des betroffenen Mitglieds über den Ausschluss zu entscheiden. Der Gesamtvorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit. Der Ausschlussbeschluss wird mit Bekanntgabe an das betroffene Mitglied wirksam.

Der Bescheid über den Ausschluss ist mit Begründung per Einschreibebrief zuzustellen.

- 4.** Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. Noch ausstehende Verpflichtungen aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, insbesondere ausstehende Beitragspflichten, bleiben hiervon unberührt. Vereinseigene Gegenstände sind dem Verein herauszugeben. Das austretende Mitglied hat keinen Anspruch auf Rückzahlung überzahlter Beiträge.

§ 4 Beiträge

- 1.** Die Mitglieder sind verpflichtet Beiträge zu zahlen. Beiträge werden grundsätzlich bargeldlos bezahlt.
- 2.** Der jährliche Mitgliedsbeitrag sowie Sonderbeiträge, Aufnahmegebühren und Umlagen werden bei Bedarf von der Mitgliederversammlung festgelegt.
- 3.** Minderjährige Mitglieder werden mit Vollendung des 18. Lebensjahrs bzw. nach Abschluss einer Ausbildung, spätestens aber ab dem 27. Lebensjahr, als erwachsene Mitglieder beitragsmäßig veranlagt. Das betroffene Mitglied wird vorab rechtzeitig darüber informiert.
- 4.** Ehrenmitglieder und Ehrenvorsitzende können von der Pflicht zur Zahlung von Beiträgen und Umlagen befreit werden.
- 5.** Näheres bestimmt die von der Mitgliederversammlung beschlossene Beitragsordnung.

§ 5 Stimmrecht und Wählbarkeit

- 1.** Stimmberechtigt sind alle Mitglieder vom sechzehnten Lebensjahr an. Jüngere Mitglieder können an der Mitgliederversammlung und den Abteilungsversammlungen teilnehmen.
- 2.** Bei der Wahl des oder der Jugendleiter haben alle Vereinsmitglieder ab dem vierzehnten Lebensjahr Stimmrecht.
- 3.** Gewählt werden können Mitglieder vom achtzehnten Lebensjahr an.

§ 6 Maßregelungen

- 1.** Gegen Mitglieder, die gegen die Satzung oder gegen Anordnungen des Vorstandes und der Abteilungen verstoßen, können nach vorheriger Anhörung vom Vorstand folgende Maßnahmen verhängt werden:
 - 1.1** Verweis
 - 1.2** angemessene Geldstrafe
 - 1.3** zeitlich begrenztes Verbot der Teilnahme am Spielbetrieb und den Veranstaltungen des Vereins.

Der Bescheid über diese Maßregelung ist mit Einschreibebrief zuzustellen.

§ 7 Vereinsorgane

- 1.** Organe des Vereins sind:
 - 1.1** die Mitgliederversammlung
 - 1.2** der geschäftsführende Vorstand
 - 1.3** der Gesamtvorstand

§ 8 Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.
2. Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet in jedem Jahr statt.
3. Die Leitung der Mitgliederversammlung obliegt dem 1. Vorsitzenden oder dem 2. Vorsitzenden als dessen Stellvertreter. Sind diese beiden Personen verhindert, wählt die Mitgliederversammlung einen Versammlungsleiter. Protokollführer ist der Schriftführer; sollte dieser abwesend sein, wird ein Protokollführer vom Versammlungsleiter bestimmt.
4. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb einer Frist von vierzehn Tagen mit entsprechender Tagesordnung einzuberufen, nachdem das
 - der geschäftsführende Vorstand beschlossen hat oder
 - ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich beim geschäftsführenden Vorstand beantragt hat.
5. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den geschäftsführenden Vorstand, und zwar durch Bekanntgabe per E-Mail und durch Aushang im Schaukasten am Vereinsheim. Zwischen dem Tag der Einladung und dem Termin der Versammlung muss *mindestens* eine Frist von vierzehn Tagen liegen.
6. Mit der Einberufung der ordentlichen Mitgliederversammlung ist die Tagesordnung mitzuteilen. Die Tagesordnung setzt der geschäftsführende Vorstand durch Beschluss fest.
7. Die Mitgliederversammlung ist unter anderem für folgende Vereinsangelegenheiten zuständig:
 - Entgegennahme der Berichte des Gesamtvorstands
 - Entgegennahme der Rechnungslegung durch den geschäftsführenden Vorstand
 - Entgegennahme des Berichts der Kassenprüfer
 - Entlastung des Gesamtvorstands
 - Wahl der Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands, der Beisitzer und der Kassenprüfer
 - Festsetzung der Mitgliedsbeiträge und außerordentlichen Beiträge
 - Änderung der Satzung
 - Ernennung von Ehrenmitgliedern und Ehrenvorsitzenden
 - Beschlussfassungen über eingereichte Anträge
 - Beschlussfassung über Auflösung oder Fusion des Vereins
8. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
9. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden bzw. des Versammlungsleiters den Ausschlag. Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
10. Für die Wahl des geschäftsführenden Vorstands, der Beisitzer und der Kassenprüfer werden von der Mitgliederversammlung ein Wahlleiter und drei Wahlhelfer gewählt. Der Wahlleiter bestimmt aus den Wahlhelfern den Protokollführer und führt den Wahlvorgang durch.
11. Abwesende können gewählt werden, wenn sie ihre Bereitschaft zur Wahl des Amtes vorher schriftlich erklärt haben und die schriftliche Erklärung in der Mitgliederversammlung vorliegt.
12. Über Anträge, die nicht in der Tagesordnung verzeichnet sind, kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn diese Anträge mindestens acht Tage vor der Versammlung schriftlich beim geschäftsführenden Vorstand eingegangen sind. Dringlichkeitsanträge dürfen nur behandelt werden, wenn die Mitgliederversammlung mit einer Zweidrittelmehrheit beschließt, dass sie als Tagesordnungspunkte aufgenommen werden. Ein Dringlichkeitsantrag auf Satzungsänderung bedarf der Einstimmigkeit.
13. Geheime Abstimmungen erfolgen nur, wenn mindestens zehn stimmberechtigte Mitglieder es beantragen.

§ 9 Geschäftsführender Vorstand

1. Der geschäftsführende Vorstand gem. § 26 BGB setzt sich zusammen aus:
 1. Vorsitzender
 2. Vorsitzender
 - Kassenwart
 - Jugendleiter
 - Schriftführer

2. Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Sie bleiben auch nach Ablauf der Amtszeit bis zur Neuwahl des geschäftsführenden Vorstandes im Amt. Wiederwahl ist zulässig. Bei Ausscheiden eines Mitglieds des geschäftsführenden Vorstands kann der Gesamtvorstand ein neues Mitglied kommissarisch bis zur nächsten Wahl berufen.
3. Vertreten wird der Verein gerichtlich und außergerichtlich durch die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands gemeinsam. Der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende können den Verein jeweils allein vertreten. Eine Befreiung des geschäftsführenden Vorstands vom Selbstkontrahierungsverbot (§ 181 BGB) ist grundsätzlich nicht möglich; es sei denn die Mitgliederversammlung genehmigt ausdrücklich die Befreiung für ein einzelnes konkretes Rechtsgeschäft.
4. Der geschäftsführende Vorstand leitet den Verein. Er ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch die Satzung oder eine Ordnung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.
5. Der geschäftsführende Vorstand kann einzelne Mitglieder des Vereins mit der Erledigung von Bankgeschäften (z. B. Teilnahme am Online-Banking, Überweisungen, Lastschriftinzug, etc.) beauftragen.
6. Der geschäftsführende Vorstand kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage Aufträge über Tätigkeiten für den Verein gegen eine angemessene Vergütung oder Honorierung an Dritte vergeben.
7. Der geschäftsführende Vorstand ist ermächtigt, zur Erfüllung der satzungsgemäßen Zwecke Verträge mit Übungsleitern abzuschließen. Das arbeitsrechtliche Direktionsrecht hat der 1. Vorsitzende oder sein Stellvertreter.
8. Der 1. Vorsitzende oder der 2. Vorsitzende beruft und leitet die Sitzungen des Vorstandes. Der geschäftsführende Vorstand tritt zusammen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder drei seiner Mitglieder es beantragen. Der geschäftsführende Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei seiner Mitglieder anwesend sind. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden.
9. Der geschäftsführende Vorstand kann Beschlüsse im Umlaufverfahren per Mail oder per Telefonkonferenz fassen, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder an der Beschlussfassung per Mail oder Telefonkonferenz mitwirken.
10. Alle Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands haben das Recht, an den Sitzungen der Abteilungen und Ausschüsse beratend teilzunehmen.

§ 10 Gesamtvorstand

1. Der Gesamtvorstand besteht aus
 - den Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstandes,
 - den Abteilungsleitern oder deren Stellvertretern,
 - den Beisitzern.
2. Aufgaben des Gesamtvorstands sind insbesondere:
 - Beratung des geschäftsführenden Vorstands,
 - kommissarische Bestellung von ausgeschiedenen Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstands,
 - Gründung von Abteilungen,
 - Bildung von Ausschüssen,
 - Ausschluss von Mitgliedern gem. § 8 und Verhängung von Sanktionen gem. § 11,
 - die Vorlage von Jahresberichten für die Mitgliederversammlung.
3. Die Amtszeit des Gesamtvorstands beträgt zwei Jahre. Die Beisitzer werden vom geschäftsführenden Vorstand vorgeschlagen und von der Mitgliederversammlung gewählt, die Abteilungsleiter durch die Abteilungsversammlung bestimmt.
4. Der Gesamtvorstand trifft mindestens alle 2 Monate zusammen. Seine Sitzungen werden durch den 1. oder den 2. Vorsitzenden einberufen und geleitet. Die Mitglieder des Gesamtvorstandes haben in der Sitzung des Gesamtvorstandes je eine Stimme. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des den die Sitzung leitenden Vorsitzenden. Der Gesamtvorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.
5. Der Gesamtvorstand ist berechtigt, Mitglieder für Ehrungen durch den Verein, die Sportverbände oder die Kommune vorzuschlagen. Details können in einer Ehrenordnung geregelt werden.

§ 11 Ausschüsse

1. Der Gesamtvorstand kann bei Bedarf für sonstige Vereinsaufgaben Ausschüsse bilden.
2. Die Mitglieder des Ausschusses wählen einen Vorsitzenden. Die Sitzungen der Ausschüsse erfolgen nach Bedarf und werden durch den Ausschussvorsitzenden im Auftrag des Gesamtvorstands einberufen. Der Ausschussvorsitzende unterrichtet den Gesamtvorstand über die Arbeit und die Vorschläge des Ausschusses.

§ 12 Abteilungen

1. Für die im Verein betriebenen Sportarten bestehen Abteilungen oder werden bei Bedarf durch Beschluss des Gesamtvorstands gegründet.
2. Die Abteilung wird durch den Abteilungsleiter, seinen Stellvertreter und Mitarbeiter (Übungsleiter), denen feste Aufgaben übertragen werden, geleitet.
3. Abteilungsleiter und Stellvertreter werden von der Abteilungsversammlung gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Die Abteilungsleitung ist gegenüber den Organen des Vereins verantwortlich und auf Verlangen jederzeit zur Berichterstattung verpflichtet.
4. Kommt für eine Abteilung keine Wahl zustande, können Abteilungsleiter und Stellvertreter vom Gesamtvorstand bestimmt werden.
5. Die Abteilungen sind im Bedarfsfalle berechtigt, zusätzlich zum Vereinsbeitrag einen Abteilungsbeitrag zu erheben. Die sich aus der Erhebung von Sonderbeiträgen ergebende Kassenführung kann jederzeit vom Kassenwart des Vereins geprüft werden. Die Erhebung bedarf der vorherigen Zustimmung des geschäftsführenden Vorstands.

§ 13 Kassenprüfer

Die Kassenprüfer werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig.

Aufgabe der Kassenprüfer ist die jährliche Prüfung der Vereinskasse sowie eventueller Kassen der Abteilungen.

Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Kassenwartes und des Gesamtvorstands.

§ 14 Protokollierung der Beschlüsse

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterschreiben ist.

Beschlüsse des geschäftsführenden Vorstands, des Gesamtvorstands, der Ausschüsse und der Abteilungsversammlungen sind ebenfalls zu protokollieren, vom jeweiligen Leiter der Sitzung bzw. der Versammlung freizugeben und vom Protokollführer zu unterschreiben.

Prüfberichte der Kassenprüfer sind von den Kassenprüfern zu unterschreiben und dem geschäftsführenden Vorstand zu übergeben.

Sämtliche Protokolle sind vom geschäftsführenden Vorstand zu archivieren.

§ 15 Vereinsordnungen

Der geschäftsführende Vorstand ist ermächtigt, durch Beschluss nachfolgende Ordnungen zu erlassen:

- a. Beitragsordnung
- b. Finanzordnung
- c. Geschäftsordnung für den geschäftsführenden Vorstand und den Gesamtvorstand
- d. Ehrenordnung
- e. Hallen- und Platzordnungen

Die Ordnungen sind nicht Bestandteil der Satzung.

§ 16 Datenschutz

1. Zur Erfüllung der Zwecke des Vereins werden unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet. Grundlage sind die
 - a) Rechtmäßigkeit der Verarbeitung nach Art. 6 DSGVO
 - b) Einwilligung der betroffenen Person in die Verarbeitung nach Art. 9 DSGVO
2. Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die folgende Rechte:
 - a) das Recht auf Auskunft nach Art. 15 DSGVO
 - b) das Recht auf Berichtigung nach Art. 16 DSGVO
 - c) das Recht auf Löschung nach Art. 17 DSGVO
 - d) das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Art. 18 DSGVO
 - e) das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Art. 20 DSGVO
 - f) das Widerspruchsrecht nach Art. 21 DSGVO
3. Den Organen des Vereins, allen Mitgliedern und sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt
 - a) zu anderen als den zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörigen Zwecken zu verarbeiten,
 - b) bekannt zu geben,
 - c) Dritten zugänglich zu machen oder
 - d) sonst zu nutzen.Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.
4. Zur Wahrnehmung der Aufgaben und Pflichten nach der EU-Datenschutz-Grundverordnung und des Bundesdatenschutzgesetzes kann der geschäftsführende Vorstand einen Datenschutzbeauftragten bestellen.

§ 17 Recht am eigenen Bild

Der Verein kann im Rahmen des Vereinszwecks und satzungsgemäßer Veranstaltungen personenbezogene Daten und Fotos seiner Mitglieder in Vereinsorganen sowie in Print- und Telemedien veröffentlichen.

§ 18 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Auf der Tagesordnung darf nur der Punkt „Auflösung des Vereins“ stehen.
2. Die Einberufung einer solchen Mitgliederversammlung darf nur erfolgen, wenn es der Vorstand mit einer Mehrheit von allen seiner Mitglieder beschlossen hat oder wenn es von einem Drittel der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins schriftlich gefordert wurde.
3. Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 50 % der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Die Abstimmung ist namentlich vorzunehmen. Sollten bei der ersten Versammlung weniger als 50 % der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein, ist eine zweite Versammlung einzuberufen, die dann ohne Rücksicht einer Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist. In der Einladung ist darauf hinzuweisen.
4. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt sein Vermögen an den SPORTBUND PFALZ e.V. mit der Zweckbestimmung, dass dieses Vermögen unmittelbar und ausschließlich zur Förderung des Sports verwendet werden darf.

Die vorstehende Satzung wurde in ihren Änderungen von der Mitgliederversammlung am 28.02.2025 beschlossen. Sie tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Neustadt/Weinstraße-Gimmeldingen, 28.02.2025

1. Vorsitzender

2. Vorsitzender